

G E G E N R E C H T S V E R E I N B A R U N G

zwischen den Kantonen Wallis und Basel-Stadt über die Befreiung von
Zuwendungen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Es wird festgestellt, dass

1. nach Art. 112, lit. d, des Steuergesetzes des Kantons Wallis vom 10. März 1976 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer von dieser befreit sind :

d) Zuwendungen an ausschliesslich gemeinnützige juristische Personen, sofern eine zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist. Ausserkantonale juristische Personen können nur von der Steuer befreit werden, wenn der Sitzkanton Gegenrecht hält;

und dass er nach Art. 112, lit. d, dieses Gesetzes ermächtigt ist, Gegenrechtsvereinbarungen mit anderen Kantonen abzuschliessen;

2. nach dem Gesetz über die direkten Steuern des Kantons Basel-Stadt vom 22. Dezember 1949, in der Fassung vom 30. September 1976, von der Steuerpflicht befreit sind :

§ 7, Abs. 2

Die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten, deren Mittel ausschliesslich öffentlichen, gemeinnützigen, wohltätigen oder religiösen Zwecken dienen, insbesondere die öffentlichen oder privaten Sozialversicherungs- und Sozialausgleichskassen sowie die Personalfürsorgekassen, nicht jedoch die konzessionierten Versicherungsgesellschaften, sind von der Steuerpflicht mit Ausnahme derjenigen für die Grundstücksteuer auf den Grundstücken, die nicht vorwiegend den umschriebenen Zwecken dienen, befreit, sofern sie ihren Sitz im Kanton haben oder sofern vom Kanton oder ausländischen Staat ihres Sitzes Gegenrecht geübt wird;

und vereinbaren Gegenrecht wie folgt :

1. Der Kanton Wallis verzichtet auf die Erhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer auch dann, wenn Institutionen im Sinne von Art. 112, lit. d, des Walliser Steuergesetzes ihren Sitz im Kanton Basel-Stadt haben oder in diesem Kanton tätig sind.
2. Der Kanton Basel-Stadt verzichtet auf die Erhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer von Institutionen im Sinne von § 7, Abs. 2, des Basler Steuergesetzes, sofern diese ihren Sitz im Kanton Wallis haben oder dort tätig sind.

Leob. Winkler



1978 August 8

leg.

3. Die Gegenrechtsvereinbarung kann jeweils auf das Ende eines Jahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist gekündigt werden, erstmals somit am 30. Juni 1978 auf den 31. Dezember 1978.

Sitten, den 14. Juni 1978

Im Namen des Staatsrates :
Der Staatskanzler Der Präsident

[Handwritten signatures in blue ink over a circular seal]

Im Namen des Regierungsrates :

Basel, den 8. Aug. 1978

siehe Rückseite

Vom Regierungsrat des Kantons
Basel-Stadt genehmigt

Basel, den -8. Aug. 1978

Der Präsident:



Der Staatsschreiber:

